

Vorlage Nr.: V0314/20

Datum:

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	19.03.2020	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	23.03.2020	nicht öffentlich	zur Information
Stadtrat	26.03.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: Der Oberbürgermeister

Gegenstand:

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung von Kleinstunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern, die von der Corona-Pandemie März 2020 betroffenen sind,,

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung von Kleinstunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern, die von der Corona-Pandemie März 2020 direkt betroffenen sind“ - RL Soforthilfe Wirtschaft Corona-Pandemie März 2020 Dresden gemäß Anlage 1 der Vorlage.
2. Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung der erforderlichen Mittel i. H. v. 5.000.000 Euro im Haushaltsvollzug 2020. Die Deckung erfolgt zu Lasten des Jahresergebnisses 2019.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP –Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

15

Produkt:

10.100.57.1.0.01 - Wirtschaftsförderung

Kostenart:

43170000 – Zuschüsse lfd. Zwecke an Private

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

5.000.000 Euro/2020

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

Jahresergebnis 2019

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) am 18. März 2020 die Allgemeinverfügung zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie erlassen (Az: 15-5422/5). Damit verbunden ist bis auf wenige Ausnahmen die grundsätzliche Schließung aller Geschäfte sowie die Untersagung öffentlicher und nicht öffentlicher Veranstaltungen. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 19. März 2020 (0.00 Uhr) bis zunächst einschließlich 20. April 2020.

Diese Allgemeinverfügung kann bei betroffenen Kleinstunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern mit starken Umsatzausfällen einhergehen und bis zur Existenzbedrohung führen. Zu diesen von der Allgemeinverfügung direkt betroffenen Branchen und Bereichen werden jedoch zusätzlich über Reflexwirkungen weitere wirtschaftlich Tätige betroffen sein.

Zweck der beabsichtigten Soforthilfe durch die Landeshauptstadt Dresden ist es, den betroffenen Kleinstunternehmen, hauptberuflichen Selbstständigen und Freiberuflern eine schnelle finanzielle Hilfe auf der Grundlage beigefügter Fachförderrichtlinie (Anlage 1) zukommen zu lassen.

Die Landeshauptstadt Dresden hat sich diesbezüglich auf die Ausreichung eines einmaligen Zuschusses i.H.v 1.000 Euro pro Antragsteller verständigt. Unter Berücksichtigung der durch das Amt für Wirtschaftsförderung betreuten Unternehmen und den darüber hinaus weiteren Antragsberechtigten, wie Selbstständigen und Freiberuflern im Haupterwerb, ist mit ca. 5.000 Anträgen zu rechnen.

Die Deckung erfolgt zu Lasten des Jahresergebnisses 2019.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: RL Soforthilfe Wirtschaft Corona-Pandemie März 2020 Dresden

Dirk Hilbert

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung für Kleinunternehmen, Selbständige und Freiberufler, die von der Corona-Pandemie März 2020 betroffen sind“

(Soforthilfe Wirtschaft Coronavirus März 2020)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Gegenstand der Förderung
2. Zuwendungsempfänger/-in
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6. Verfahren
 - 6.1. Antragsverfahren
 - 6.2. Bewilligungsverfahren
 - 6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 6.4. Verwendungsnachweis
7. In-Kraft-Treten

Anlage

Antragformular

Einleitung

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) am 18. März 2020 die Allgemeinverfügung zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie erlassen (Az: 15-5422/5).

Damit verbunden ist die grundsätzliche Schließung aller Geschäfte sowie die Untersagung öffentlicher und nicht öffentlicher Veranstaltungen. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 19. März 2020 (0.00 Uhr) bis zunächst einschließlich 20. April 2020. Sie kann bei betroffenen Kleinunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern mit starken Umsatzausfällen einhergehen und bis zur Existenzbedrohung führen. Dies kann unmittelbar durch Untersagung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder als Reflex gegeben sein, da enge wirtschaftliche Beziehungen der Bereiche untereinander bestehen. Beide genannten Felder sind als direkt von der Pandemie betroffen zu betrachten. Ziel der Richtlinie ist eine schnelle Unterstützung finanzieller Notlagen dieser Unternehmen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Soforthilfe Wirtschaft Coronavirus März 2020 gilt für Dresdner Kleinunternehmen, Selbständige sowie Freiberufler (hauptberuflich), um diesen einen Beitrag zur Überwindung der eintretenden wirtschaftlichen Nachteile aus Anlass der Corona-Pandemie zu leisten. Es soll eine rasche wenig bürokratische sofort wirkende Unterstützung geleistet werden.

- (1) Der Sitz / Standort der Fördermittelempfänger hat in Dresden zu liegen.
- (2) Grundlage bilden die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) sowie die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften und die Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die De-minimis-Verordnung. Beihilferecht ist für den jeweiligen Einzelfall zu beachten und zu prüfen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Grundlage dieser Richtlinie bilden die Regelungen der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden und die allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen zur Projektförderung (AllBewBedPStDD) der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie besteht nicht. Zuwendungen werden nur nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung ist branchenoffen angelegt und für betriebliche Zwecke einzusetzen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die:

- a) Kleinstunternehmen (KU im Sinne der EU-Vorschriften) mit Hauptsitz oder selbständiger Niederlassung in Dresden sind (ortsansässig).
 - b) ortsansässige Selbständige (hauptberuflich) oder
 - c) ortsansässige Freiberufler (hauptberuflich) sind.
- (2) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden alle legalen wirtschaftlichen Betätigungen, gleich welcher Art, die auf dem Territorium der Landeshauptstadt Dresden betrieben werden.

- (1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:
 - a) die wirtschaftliche Betätigung ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
 - b) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
 - c) der Antragsteller sich einverstanden erklärt, dass seine Investition im Rahmen der städtischen Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit eingebunden wird.
- (2) Zuwendungen können nicht gewährt werden für:
 - a) Vorhaben von Antragstellern/-innen, die der Rückforderungsanordnung von Fördermitteln der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart
Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Förderung für den Firmenerhalt gewährt.

(2) Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

(3) Festbetragsförderung

Die Soforthilfe beträgt je berechtigtem Zuwendungsempfänger 1.000,- Euro.

Die Zuwendung an jeden Empfänger der gewerblichen Wirtschaft sind entsprechend der De-minimis-Verordnung bzw. dem Artikel 25 Absatz 3 der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), in den jeweils gültigen Fassungen die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten.

Im Fall der Förderung nach De-minimis handelt es sich beihilferechtlich um Zuwendungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013. Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Fassung.

Finanzierungsmöglichkeiten aus Programmen des Landes, des Bundes und der EU können ebenfalls genutzt werden. Eine projektbezogene Kombination mit Zuwendungen aus solchen Programmen ist möglich und erwünscht, soweit die in der De-minimis bzw. AGVO genannten Förderintensitäten nicht überschritten werden.

(4) Förderfähige Kosten sind: Personalkosten sowie Sachkosten für den Betrieb.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind zu beachten:

- I. Für die Gewährung von Zuwendungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshauptstadt Dresden gemäß Rahmenrichtlinie städtische Zuschüsse in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, soweit in dieser Fachförderrichtlinie nichts anderes bestimmt wird.
- II. Innerhalb des Zuwendungsbescheides kann die Landeshauptstadt Dresden festlegen, dass in allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch die Stadt Dresden hinzuweisen ist.
- III. Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) – in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Widerruf und Rückforderung

- I. Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt oder wenn Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. Die ausgezahlten Mittel können zurückgefordert und für den Zeitraum des Verstoßes verzinslich gestellt werden. Eine Prüfung behält sich die Landeshauptstadt Dresden vor.
- II. Der Zuwendungsbescheid kann nach Prüfung des pflichtgemäßen Ermessens widerrufen und die bereits gewährten Mittel können vom Zuwendungsempfangenden zurückgefordert werden, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegende Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- 1) Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt.

Betroffene Unternehmen müssen ihre Betroffenheit durch Vorlage der Gewerbeanmeldung, eines Handelsregisterauszugs, der Anmeldung beim Finanzamt oder vergleichbarer Unterlagen nachweisen. Zur Mitarbeiterzahl sowie zum Jahresumsatz bzw. zur Jahresbilanzsumme ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung erforderlich. Soweit bei freien Berufen keine Gewerbeanmeldung vorgelegt werden kann, ist der Geschäftszweck verbal zu beschreiben. Die Angaben sind an Eides Statt zu versichern.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich per Banküberweisung.

- 2) Die Anträge sind bis zum 31.05.2020 beim Amt für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden einzureichen.
- 3) Des Weiteren müssen die Antragsunterlagen enthalten:
 - a) Bestätigung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen innerhalb von 3 Kalenderjahren,
 - b) Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Gewerbeschein, Steuernummer, etc.)
 - c) Erklärung, ob weitere Fördermittel/Zuschüsse anderer Bewilligungsstellen eingenommen werden/eingenommen worden sind.
 - d) Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise von den Zuwendungsempfängenden anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.
- 4) Der Antragstellung richten sich nach den jeweils gültigen Antragsmustern und können sich ändern. Sie sind abrufbar beim Amt für Wirtschaftsförderung.

7.2. Bewilligungsverfahren

Das Amt für Wirtschaftsförderung entscheidet auf der Grundlage des Antrages für die Landeshauptstadt Dresden. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird anschließend über das Ergebnis informiert. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid. Der Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ist zu beachten. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt auf schriftlichen Antrag (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm „Soforthilfen Corona-Pandemie) durch die Zuwendungsempfänger/-innen.
- 2) Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides muss gegeben sein. Der Zuwendungsbescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder vorzeitig durch Rechtsmittelverzicht seine Bestandskraft.

7.4. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden eine

Selbstauskunft als Verwendungsnachweis zu geben. Diese ist spätestens drei Monate nach dem Bewilligungszeitraum vorzulegen und kann durch die Zuwendungsgeberin oder von ihr Beauftragte vor Ort geprüft werden.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Gewährung einer „Soforthilfe Wirtschaft Coronavirus März 2020“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage 1

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Sitz: Ammonstraße 74, 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 87 00, Telefax (03 51) 4 88 87 03, wirtschaftsfoerderung@dresden.de

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm "Soforthilfen Corona-Pandemie"

Bitte füllen Sie diesen Antrag am Computer aus und reichen einen Ausdruck beim Amt für Wirtschaftsförderung ein. Zudem bitten wir um die Zusendung einer elektronischen Kopie mit dem Betreff "Soforthilfe Corona-Pandemie" an: wirtschaftsfoerderung@dresden.de.

1. Allgemeine Daten der/-s Antragstellerin/-s

Name, Vorname	Firma	Rechtsform
Straße		Haus-Nr.
PLZ	Ort	Telefon
Telefax	E-Mail	

2. Angaben zum Unternehmen

Straße		Haus-Nr.
PLZ	Ort	Telefon
Telefax	E-Mail	
Webseite	Anzahl der Beschäftigten	Angaben zum Umsatz
Angaben zur Branche, Unternehmensklassifikation u. ä.		

Erklärungen der/-s Antragstellerin/-s

1. Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre, dass ich im Sinne der Fachförderrichtlinie antragsberechtigter Selbstständiger, Freiberufler oder Geschäftsführer bzw. Eigentümer eines Kleinstunternehmens mit Sitz in Dresden bin.

Ich versichere, dass das o. g. Unternehmen/Freiberufler seinen Sitz in Dresden hat und wirtschaftliche Einbußen von mindestens der ausgezahlten Höhe durch die Corona-Pandemie entstanden sind.

2. Erklärungen

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben werden unverzüglich an das Amt für Wirtschaftsförderung gemeldet.

Ich bin darüber informiert worden, dass meine Daten und die empfangene Zuwendung mit anderen Zuwendungsgebern abgeglichen werden und stimme den notwendigen Datenübermittlungen ausdrücklich zu.

Mir ist bekannt, dass die Leistung zurückgefordert werden kann, wenn ich unrichtige Angaben gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe auf ggf. weitere gewährte Zuwendungen angerechnet werden kann.

Datum, Unterschrift

Beantragung der Auszahlung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Hiermit beantrage ich die Auszahlung von 1.000 Euro auf die unter Nummer 3 angegebene Kontoverbindung.

Datum, Unterschrift